



Exposé

Arbeitstitel der Dissertation

Die Abgeltung von Pflegeleistungen

Verfasserin

Eva-Maria Elisabeth Hintringer

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, Februar 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuerin: Univ.-Prof. Dr. Constanze Fischer-Czermak

Forschungsfragen

Bereits 1975 wird in den Erläuterungen zu § 137 Abs 1 ABGB (in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 403/1977) die familiäre Pflege als besonderes Merkmal der Beistandspflicht zwischen Eltern und Kind hervorgehoben und sogar als Motiv für die gesetzliche Normierung der Familiensolidarität genannt: „Die gegenseitige Beistandspflicht von Eltern und Kindern ist an sich eine Selbstverständlichkeit. Dennoch verankert sie der Gesetzesentwurf nun ausdrücklich, indem er sie der Beistandspflicht der Ehegatten [...] nachbildet. [...] Die Beistandspflicht hat besondere Bedeutung, soweit es sich um die gesundheitliche und seelische Betreuung alt gewordener Eltern durch ihre Kinder handelt: eine solche Betreuung ist seit dem Aufhören der patriarchalisch-produktionsorientierten Großfamilie zu einem besonderen, großteils nicht bewältigten gesellschaftlichen Anliegen geworden; der Gesetzesentwurf versucht vom Grundsatz her einen Beitrag zur Lösung dieser wichtigen Frage zu leisten.“¹

Diese Frage hat nichts an Aktualität verloren, sondern gewinnt im Gegenteil immer mehr an Bedeutung und Dringlichkeit.² Derzeit haben in Österreich rund 454.000 Personen Anspruch auf Pflegegeld nach dem BPGG, wobei 80% der Betroffenen von ihren Angehörigen betreut werden.³

Dieses „größtenteils nicht bewältigte gesellschaftliche Anliegen“ gilt nunmehr bereits seit Jahrzehnten als ein „Hauptanliegen der Sozialpolitik“⁴, dem bislang vor allem im Sozialrecht Rechnung getragen wurde. Wie allerdings bereits aus den Erläuterungen zu § 137 ABGB hervorgeht, ist das Problem der Pflege mit sozialrechtlichen Instrumentarien alleine kaum zu lösen. Die Betreuung durch die Familie und sonstige nahestehende Personen wird sogar als eine der Säulen des österreichischen Pflegevorsorgesystems bezeichnet.⁵ Dass diese Säule, die Familiensolidarität, zunehmend als instabil wahrgenommen wird, zeigt sich nicht zuletzt anhand der Diskussionen um eine Reform des Erb- und Pflichtteilsrechts.⁶ Gleichzeitig ergeben

¹ ErläutRV 60 BlgNR 14. GP 17.

² Vgl ErläutRV 776 BlgNR 18. GP 21, wo die Entwicklung eines „individuellen Randphänomens“ zu einem „gesamtgesellschaftlichen Problem“ konstatiert wird.

³ 72/ME 15. GP Erläut 1.

⁴ ErläutRV 776 BlgNR 18. GP 21.

⁵ 72/ME 15. GP Erläut 1.

⁶ Vgl *Scheuba*, Reformen im Erbrecht – Einzelne Anmerkungen dazu aus der Rechtspraxis, in *Österreichischer Juristentag* (Hrsg), 17. Österreichischer Juristentag 2009: Referate und Diskussionsbeiträge II/2 (2010) 106 mwN.

sich gerade aus diesen Diskussionen zahlreiche Argumente, die für eine Stärkung des Familienbandes und im Interesse des Rechtsfriedens gegen eine Ungleichbehandlung innerhalb der Familie sprechen. Von diesem Bestreben sind auch die Überlegungen des Entwurfs zum Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 geprägt, der die Möglichkeit der Abgeltung der von Angehörigen für ein pflegebedürftiges Familienmitglied erbrachten Betreuungsleistungen vorsieht. Eine solche Regelung erscheint insbesondere in jenen – wohl nicht seltenen – Fällen sinnvoll, in denen eine entsprechende Vereinbarung zwischen Pflegeperson und Gepflegtem unterblieben ist.⁷ Zu denken ist beispielsweise an eine pflegebedürftige Person, die von einem ihrer zwei Kinder betreut wird. Stirbt der Gepflegte ohne eine das pflegende Kind für seine Leistungen abgeltende Verfügung getroffen zu haben, erben nach bisheriger Rechtslage beide Kinder zu gleichen Teilen, wenngleich der Einsatz des pflegenden Kindes zur Schonung des Erblasservermögens beigetragen hat und damit dem nicht pflegenden Nachkommen zugutekommt.

Eine systematische Untersuchung der Frage, welche zivilrechtlichen Instrumentarien die bisherige Rechtslage offeriert oder mit Inkrafttreten des neu geplanten § 815 ABGB offerieren könnte, um solche wohl mehrheitlich als ungerecht empfundenen Ergebnisse zu vermeiden oder zu korrigieren, fehlt bislang. Diese Lücke möchte die angestrebte Dissertation schließen.

Dazu soll zu Beginn des ersten Teils der Arbeit untersucht werden, welche Fälle nicht erfolgter Abgeltung von Pflegeleistungen auch schon nach bisheriger Rechtslage einer schuldrechtlichen Lösung zugeführt werden konnten⁸ und in welchen Konstellationen – auch nach Inkrafttreten der Erbrechtsreform – eventueller Regelungsbedarf besteht. In einem zweiten Kapitel sollen die sozialrechtlichen Ansprüche der Pflegepersonen dargestellt werden, insbesondere jener auf Pflegegeld nach dem BPGG, um evaluieren zu können, in welchem Ausmaß diese Ansprüche unter Umständen bereits zur Abgeltung der von nahestehenden Personen erbrachten Pflegeleistungen herangezogen werden können.

In einem weiteren Kapitel soll schließlich geprüft werden, inwiefern die Beistandspflicht hinsichtlich der innerfamiliären Pflegeleistungen tatsächlich als „Selbstverständlich-

⁷ Eine Vereinbarung über die Abgeltung der Pflegeleistungen unter Lebenden wird wohl oft schon alleine aus Pietätsgründen vermieden werden. Auch wird der Gepflegte in vielen Fällen gar nicht mehr über die nötige Geschäfts- oder Testierfähigkeit verfügen, um das ihn pflegende Familienmitglied entsprechend zu bedenken.

⁸ Regelmäßig wird hier die *condictio causa data causa non secuta*, § 1435 ABGB analog, herangezogen; vgl 6 Ob 29/09 x = EF-Z 2009/137 (*Stefula*).

keit“⁹ gesehen werden kann. Die Frage nach den Grenzen der Beistandspflicht ist von immenser Bedeutung, weil schuldrechtlich nur für solche Leistungen eine Abgeltung erfolgen kann, die über das im Rahmen der Beistandspflicht zwischen Familienmitgliedern geschuldete Maß hinausgehen. Während es geringe Probleme bereitet, die Mindestanforderungen dieser Beistandspflicht (etwa Besuche im Krankenhaus, Zuspruch von Trost, etc)¹⁰ oder besondere Leistungen, die jedenfalls nicht mehr zu den gesetzlichen familienrechtlichen Pflichten zählen¹¹, zu benennen, wird es Ziel dieser Untersuchung sein, Parameter herauszuarbeiten, anhand derer Einzelfallbeurteilungen auch in weniger eindeutigen Fällen getroffen werden können.

Der zweite Teil der Arbeit soll sich schließlich mit dem österreichischen Zivilrecht bisher unbekanntem Instrumentarien zur Abgeltung von Pflegeleistungen beschäftigen, wobei hier ein Blick über den Tellerrand der österreichischen Rechtsordnung weiterhelfen soll. In Deutschland werden Betreuungsleistungen in einem sehr engen Rahmen bereits seit 1970 mittels des dem ABGB unbekanntem Instituts der Ausgleichung abgegolten.¹² Die Debatten um eine Erweiterung dieses Rahmens, vor allem hinsichtlich des anspruchsberechtigten Personenkreises, wurden zwar mit dem am 01.01.2010 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrecht einer vorläufigen Lösung zugeführt, können aber für die Diskussion in Österreich jedenfalls fruchtbar gemacht werden.

Mit der Frage nach dem Kreis der Anspruchsberechtigten soll sich dann auch das nachfolgende Kapitel beschäftigen, wobei hier auch jene Konstellationen Beachtung finden sollen, die nicht dem wohl häufigsten Fall der Altenpflege entsprechen. Zu denken ist bspw an pflegende Eltern oder Großeltern von behinderten Kindern, an den bereits geschiedenen Ehegatten bzw ehemaligen Lebensgefährten oder an familienfremde Personen.

Darauf aufbauend soll die Arbeit in der Folge untersuchen, ob die Abgeltung von Pflegeleistungen, wie in Deutschland, überhaupt eine Materie des Erbrechts sein kann, dh ob es den Prinzipien des österreichischen Erbrechts entspricht, den Ausgleich von – auch durch

⁹ ErläutRV 60 BlgNR 14. GP 17.

¹⁰ *Gitschthaler* in *Schwimmann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar I⁴ (2011) § 137 Rz 10.

¹¹ Vgl 6 Ob 29/09x EF-Z 2009/137 (*Stefula*); *Gitschthaler* in *Schwimmann/Kodek*⁴ § 137 Rz 10; *Fucik* in *Deixler-Hübner/Fucik/Huber*, Das neue Kindschaftsrecht (2013) 39; *Fischer-Czermak* in *Kletečka/Schauer* (Hrsg), ABGB-ON^{1.02} § 137 Rz 7 (Stand Juli 2013, rdb.at).

¹² Bei der Ausgleichung handelt es sich um eine „inverse Anrechnung“, dh während bei der Anrechnung auf den Erbteil oder Pflichtteil nach ABGB lediglich Leistungen des Erblassers an den Erben (Nachkommen oder Ehegatten) bzw Noterben berücksichtigt werden, ermöglicht das BGB auch die Anrechnung von Leistungen des Erben an den Erblasser.

nicht zur Kernfamilie zählende Personen – an den Erblasser erbrachte Leistungen zu regeln. Anschließend sollen die verschiedenen Möglichkeiten einer Abgeltung diskutiert werden. Neben der Option eines Pflichtlegats zugunsten des Pflegenden oder einer dem Pflichtteilsanspruch nachgebildeten Forderung gegen den Nachlass, soll vor allem auch geprüft werden, ob die Ausgleichung des BGB als „inverse Anrechnung“¹³ auch in das System des ABGB integriert werden könnte.

Schließlich soll die Frage nach der Bemessung allfälliger Abgeltungsansprüche erörtert werden. Denkbar sind vor allem eine auf den Einzelfall abstellende Abgeltung nach Billigkeit oder eine pauschale Bemessung, die sich bspw entweder an der Höhe der Pflegestufe und der Dauer der Pflegeleistung, oder am Lohn für professionelle Pflegekräfte orientieren kann.

Der Inhalt des dritten Teils hängt von der rechtspolitischen Entwicklung ab. Derzeit liegt ein Entwurf zum Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 vor, der in § 815 ABGB die Abgeltung von in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Erblassers erbrachten Pflegeleistungen vorsieht.¹⁴ Sollte diese Regelung Gesetz werden, wird sie, basierend auf den erarbeiteten Ergebnissen, einer kritischen Untersuchung unterzogen. So soll etwa im Rahmen der Untersuchung des sachlichen Anwendungsbereichs des § 815 ABGB (zu erörtern ist bspw, ab wann von einer umfassenden, über längere Zeit erbrachten Betreuung und Pflege ausgegangen werden kann, oder ob sich der „Kreis der gesetzlichen Erben des Erblassers“ auch auf abstrakt Erbberechtigte erstreckt) auch geprüft werden, welche Sachverhalte vom Tatbestand nicht umfasst sind, dh ungeregelt bleiben und inwiefern hier die in Teil I erörterten schuldrechtlichen Instrumente Abhilfe leisten können.

Hervorzuheben ist auch der, vor allem im Vergleich zur deutschen Regelung, sehr weite Kreis der abstrakt Anspruchsberechtigten, wobei innerhalb dieses Personenkreises dem

¹³ Wendehorst, Die Reform des österreichischen Erbrechts im Lichte internationaler Entwicklungslinien, in *Österreichischer Juristentag* (Hrsg), 17. Österreichischer Juristentag 2009: Referate und Diskussionsbeiträge II/2 (2010) 40.

¹⁴ Der neue § 815 ABGB gemäß ME ErbRÄG 2015, 100/ME 25. GP:

(1) Eine Person aus dem Kreis der gesetzlichen Erben des Erblassers und ihrer nächsten Angehörigen (§ 284c) sowie der Lebensgefährtin des Erblassers, die diesen Erblasser in den letzten drei Jahren vor seinem Tod über längere Zeit umfassend betreut und gepflegt haben, können eine angemessene Abgeltung ihrer in diesem Zeitraum erbrachten Dienste verlangen. Dabei ist insbesondere auf Art, Umfang und Dauer der Leistungen sowie den Wert des Nachlasses zu achten.

(2) Die Abgeltung gebührt nicht, soweit für die Leistungen ein angemessenes Entgelt gewährt oder Abweichendes vereinbart wurde.

(3) Soweit über die Abgeltung keine Einigung erzielt werden kann, kann das Gericht im Verlassenschaftsverfahren die Abgeltung nach Billigkeit festsetzen.

(4) Die Abgeltung gebührt neben anderen Leistungen aus dem Nachlass.

Entwurf zufolge nicht differenziert zu werden scheint, ob die Pflegeperson in (teilweiser) Erfüllung ihrer familiären Beistandspflicht oder ohne jegliche rechtliche Pflicht geleistet hat – letzteres wird wohl vor allem bei den Angehörigen (iSd des § 284c ABGB) der gesetzlichen Erben und dem Lebensgefährten der Fall sein. Möglicherweise kann eine entsprechende Differenzierung im Rahmen der nach Billigkeit erfolgenden Bemessung der Anspruchshöhe getroffen werden.

Abschließend soll das Verhältnis des Anspruchs auf Abgeltung der Pflegeleistungen zu anderen Forderungen gegen den Nachlass erörtert werden (vgl bspw den Entwurf zu § 154 Abs 2 Z 3 über die Verteilung der Aktiven im Rahmen der Überlassung der Verlassenschaft an Zahlungen statt) sowie die im Entwurf geplante verfahrensrechtliche Bestimmung des § 174a AußStrG¹⁵ zu § 815 ABGB diskutiert werden.

Sollte die in § 815 ABGB geplante Regelung nicht beschlossen werden, könnten die im Rahmen der Dissertation erzielten Ergebnisse im dritten Teil in einem Alternativvorschlag münden. Dieser wäre dann – ähnlich einem Gesetzesentwurf – auszuarbeiten und mit erläuternden Bemerkungen zu begründen.

¹⁵ § 174a. (1) Macht eine Person die Abgeltung von Pflegeleistungen (§ 815 ABGB) geltend, so hat der Gerichtskommissär auf die Herstellung des Einvernehmens über die geltend gemachte Forderung hinzuwirken. (2) Zum Zweck der Bemessung der Höhe der Abgeltung können das Verlassenschaftsgericht und der Gerichtskommissär die nötigen Informationen und Unterlagen für das vom Erblasser bezogene Pflegegeld von den zuständigen Trägern einholen. (3) Kann kein Einvernehmen erzielt werden und bieten die Ergebnisse des Verlassenschaftsverfahrens ohne erhebliche Verzögerung keine ausreichende Grundlage für eine auch nur teilweise Berücksichtigung des geltend gemachten Anspruchs, so ist von einer Berücksichtigung der Pflegeleistungen im Verlassenschaftsverfahren abzusehen; dem Gläubiger bleibt die selbstständige Verfolgung seiner Ansprüche vorbehalten.

Vorläufiger Zeitplan

WS 2012 – SS 2014: Absolvierung der Lehrveranstaltungen

WS 2014: Seminar aus Zivilrecht zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens

SS 2015:

- Einreichung des Exposés und Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens
- Seminar aus Zivilrecht
- Verfassen der Dissertation

WS 2015: Verfassen der Dissertation

SS 2016: Verfassen der Dissertation

WS 2016:

- Überarbeiten der Dissertation
- Abgabe der Dissertation
- Defensio

Ausgewählte Literatur

Bamberger/Roth (Hrsg), Beck'scher Online-Kommentar BGB³².

Baumann, Die Reform des Erbrechts und verjährungsrechtlicher Vorschriften, RNotZ 2010, 95.

Burandt/Rojahn (Hrsg), Beck'sche Kurzkommentare: Erbrecht² (2014).

Bydlinksi, Lohn- und Kondiktionsansprüche aus zweckverfehlenden Arbeitsleistungen, in FS Wilburg (1965).

Bydlinski, System und Prinzipien des Privatrechts (2013).

Damrau, Erbrechtlicher Ausgleich von Zuwendungen und Pflegeleistungen, ErbR 2009, 170.

Deixler-Hübner, Sind Beistandsleistungen zwischen Angehörigen - vor allem im Eltern-Kind-Verhältnis - finanziell abgeltbar? - Rechtssystematische Überlegungen und Lösungsansätze, iFamZ 2009, 134.

Deixler-Hübner/Fucik, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft¹¹ (2013).

Deixler-Hübner/Fucik/Huber, Das neue Kindschaftsrecht (2013).

Dutta, Warum Erbrecht? Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung (2014).

Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts II/2, 1. Auflage als 6. Auflage des von Leopold Pfaff aus dem Nachlaß des Josef Krainz herausgegebene Systems des österreichischen allgemeinen Privatrechts: Familien- und Erbrecht (1924).

Feil/Marent, Familienrecht (2007).

Fischer-Czermak, Die erbrechtliche Anrechnung und ihre Unzulänglichkeiten, NZ 1998.

Firsching/Graf, Nachlassrecht¹⁰ (2014).

Grabenwarter, Überlegungen zu einer Reform des Pflichtteilsrechts, NZ 1994, 174.

Greifeneder/Liebhart, Pflegegeld: Grundsätze, Einstufung und Verfahren, Absicherung pflegender Angehöriger, Pflegeverträge³ (2013).

Hoffmann, Gedanken eines Praktikers zum österreichischen Erbrecht, in FS Welser (2004) 285.

Huber, Das Ausmaß des Schadenersatzanspruchs bei Pflege durch Angehörige rund um die Uhr, ÖJZ 2007/53.

B. Jud, Entwicklungen im Recht der Anrechnung beim Pflichtteil, AnwBl 2000, 716.

B. Jud, Überlegungen zu einer Reform des Erbrechts, ÖJZ 2008/59.

B. Jud, Reformbedarf im Erbrecht, in *Fischer-Czermak/Hopf/Kathrein/Schauer* (Hrsg), ABGB 2011 – Chancen und Möglichkeiten einer Zivilrechtsreform (2008) 241.

Kasper, Anrechnung und Ausgleichung im Pflichtteilsrecht (1998).

Keim, Neues Recht in niedriger Dosierung: Das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts und seine Bedeutung für den Notar, MittBayNot 2010, 85.

Kellner/Barth, Ausgewählte Rechtsfragen zur Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger nach dem SWRÄG 2006, JB1 2007, 690.

Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON^{1.02}.

Koziol/Bydlinski/Bollenberger (Hrsg), ABGB Kurzkommentar⁴ (2014).

Kralik, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts: Das Erbrecht³ (1983).

Kroppenberg, Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß? - Überlegungen zum zivilrechtlichen Gutachten des 68. Deutschen Juristentags in Berlin, NJW 2010, 2609.

Lipp/Röthel/Windel, Familienrechtlicher Status und Solidarität (2008).

Ludyga, Die Berücksichtigung von Pflegeleistungen gemäß § 2057a BGB nach der Erbrechtsreform, ZErB 2009, 289.

Ludyga, Unterhaltspflichten von Kindern gegenüber ihren Eltern im Alter und bei Pflegebedürftigkeit unter Berücksichtigung des SGB XII, NZS 2011, 606.

Ludyga, Pflicht zur Pflege, FPR 2012, 54.

Ludyga, Schenkungsrückforderungsansprüche gemäß § 528 BGB bei Pflege durch den Zuwendungsempfänger und § 93 SGB XII, NZS 2012, 121.

Meissel/Preslmayr, Die Abgeltung von Leistungen in der Lebensgemeinschaft, in *Har-
rer/Zitta* (Hrsg), Familie und Recht (1992) 515.

Meyer, Erbrechtsreform als Reaktion auf die gesellschaftlichen Veränderungen, FPR 2008, 537.

Muscheler, Die geplanten Änderungen im Erbrecht, Verjährungsrecht und Nachlassverfah-
rensrecht, ZEV 2008, 105.

Muscheler, Erbrecht I (2010).

Odersky, Reformüberlegungen im Erbrecht, MittBayNot 2008, 2.

Otte, Bessere Honorierung von Pflegeleistungen – Plädoyer für eine Vermächtnislösung, ZEV 2008, 260.

Paetel, Die erbrechtliche Ausgleichung von Pflegeleistungen und anderen Sonderleistungen –
Eine Auseinandersetzung mit § 2057a BGB und dem geplanten § 2057b BGB (2008).

Rabl, Die historische Entwicklung der Anrechnung von Vorempfängen und Vorschüssen auf
den Pflichtteil seit den Vorentwürfen zum ABGB, NZ 1998, 7.

Rabl, Der Kampf um das Pflichtteilsrecht, NZ 2014/81.

Rabl/Spitzer, Der Pflichtteil hat seine Berechtigung verloren, Die Presse, 15.05.2007.

Röthel, Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß? in *Deutscher Juristentag* (Hrsg), Gutachten A zum
68. Deutschen Juristentag (2010).

Rummel, Wegfall des Rechtsgrundes und Zweckverfehlung als Gründe der Kondiktion nach §
1435 ABGB, JBl 1978, 449.

Rummel (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch³ I (2000).

Säcker, Rixecker, Oetker (Hrsg), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Erbrecht - §§ 1922 – 2385, §§ 27-35 BeurkG⁶ IX (2013).

Schauer, Ist das Pflichtteilsrecht noch zeitgemäß? NZ 2001, 70.

Scheuba, Bericht aus der Kommission I: Pflichtteilsrecht – noch zeitgemäß? AnwBl 2000, 725.

Scheuba, Reformen im Erbrecht – Einzelne Anmerkungen dazu aus der Rechtspraxis, in *Österreichischer Juristentag* (Hrsg), 17. Österreichischer Juristentag 2009: Referate und Diskussionsbeiträge II/2 (2010).

Schön, Entgeltforderungen von Kindern für die im elterlichen Unternehmen „unentgeltlich“ erbrachten Leistungen, NZ 2002, 289.

Schule ua (Hrsg), Bürgerliches Gesetzbuch – Handkommentar⁸ (2014).

Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar I⁴ (2011).

Spunda, Das Pflichtteilsrecht bringt Ausgleich, nimmt Spannungen, Die Presse, 22.5.2007.

Staudinger (Hrsg), J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 5: Erbrecht §§ 2064 – 2196 (Neubearbeitung 2013), bearbeitet ua von *Avenarius* (2013).

Stefula, Zu den allgemeinen familiären Beistandspflichten, ÖJZ 2005/35.

Stefula, Entgelt für außerordentlichen Beistand in der Familie? – Anmerkung zu OGH 2. 7. 2009, 6 Ob 29/09x, EF-Z 2009/137.

Stefula, Die Neuerungen zur Patchworkfamilie – Anwendungsbereich und Reichweite von § 90 Abs 3 und § 137 Abs 4 ABGB, iFamZ 2009, 266.

Stefula, Abgeltungsanspruch bei außerordentlicher Pflege – Anmerkung zu OGH 22. 6. 2012, 6 Ob 76/12p, EF-Z 2012/162.

Umlauft, Sanfte Reform statt Abschaffung, Die Presse, 31.7.2007.

van de Loo, Bessere Berücksichtigung von Pflegeleistungen beim Erbausgleich, FPR 2008, 551.

Weimar, Der Ausgleichsanspruch eines Abkömmlings bei besonderer Mitarbeit und Pflege (§ 2057a), MDR 1973, 23.

Welser, Erbrechtsreform in Deutschland - ein Vorbild für Österreich? NZ 2008, 257.

Welser, Die Reform des österreichischen Erbrecht, in *Österreichischer Juristentag* (Hrsg), 17. Österreichischer Juristentag 2009: Gutachten II/2 (2009).

Welser, Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß? Anmerkungen zum Gutachten für den 68. Deutschen Juristentag, in FS Posch (2011).

Welser, Die Entwicklung des Erbrechts, in FS 200 Jahre ABGB (2011) 713.

Welser, Die Reform des österreichischen Erbrechts, NZ 2012/1.

Welser, Zur Reform der Anrechnung im Erbrecht, in FS Jud (2012) 773.

Wendehorst, Die Reform des österreichischen Erbrechts im Lichte internationaler Entwicklungslinien, in *Österreichischer Juristentag* (Hrsg), 17. Österreichischer Juristentag 2009: Referate und Diskussionsbeiträge II/2 (2010).

Wendehorst, Nach der deutschen Erbrechtsreform: Anregungen für Österreich? EF-Z 2010/97.

Wilburg, Die Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung nach österreichischem und deutschem Recht (1934).

Wilburg, Zusammenspiel der Kräfte im Aufbau des Schuldrechts, AcP 163 (1964), 346.

Windel, Wie ist die häusliche Pflege aus dem Nachlass zu honorieren? ZEV 2008, 305.

Windel, Häusliche Pflege als Herausforderung an das Zivilrecht, ErbR 2010, 241.